

BEILAGE ZUM

AMTSBLATT

der Landeshauptstadt Linz

Linz, im April 1966
Nr. 4



Protokoll

über die 51. ordentliche Sitzung
des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz
am Montag, 18. April 1966,
im Festsaal des Linzer Rathauses

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister-Stellvertreter
Theodor Grill

**Die Bürgermeister-
Stellvertreter:**

Dr. Arthur Koch
Franz Hillinger

Die Stadträte:

Stefan Fechter
Dr. Klaus Jarosch
Josef Punzert
Karl Reichstetter
Franz Samhaber
Hugo Wurm

Die Gemeinderäte:

Ernst Ahamer
Josef Berger
Emma Dichtl
Josef Eder
Rupert Enzenhofer
Franz Esletzbichler
Johann Faderl
Michael Girlingner
Anni Grestenberger
Gottfried Gruber
Franz Haider
Käthe Heitzinger
Josefine Hutsteiner
Dr. Dora Jelinek
Dipl.-Ing. Dr. Karl Kafka
Franz Kainerstorfer
Franz Kaltenböck
Wilhelm Körner
Heinz Krejci

Hans Lala
Oskar Lindlbauer
Leopold Lindorfer
Josef Loitzenbauer
Wilhelm Maringer
Karl Mauhart
Hans Mayr
Käthe Mayr
Hermann Mayrhofer
Karl Mühlböck
Dr. Wilfried Müller
Paul Neubauer
Dipl.-Ing. Hans Oberhuber
Hans Obermüllner
Ing. Josef Oswald
Johann Puchner
Josef Reindl
Karl Pühringer
Karl Römer
Richard Soukup
Friedrich Storch
Universitätsprofessor
Dr. Rudolf Strasser
Fred Tautermann
Ignaz Treuschitz
Ing. Hans Wagner
Alois Wipplinger

Der Magistratsdirektor:

Obersenatsrat
Dr. Rudolf Humer

Der Präsidialdirektor:

Senatsrat Dr. Herbert Wöß

Schriftführer:

Obermagistratsrat
Dr. Rudolf Scherbantín

führen. Es mußte daher von den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz Gebrauch gemacht werden. Die Gesamtkosten betragen 290.000 Schilling, davon entfallen auf die Herstellung von sechs Schieberschächten 150.000 Schilling, die Erneuerung der Anschlußleitungen 60.000 Schilling, die Abdichtung der Hauptleitungsmuffen 80.000 Schilling. Die Arbeiten werden von den ständig beschäftigten Arbeitskräften der Stadtwerke durchgeführt. Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat beschließe:

1. Die Arbeiten zur Sanierung der Hauptwasserleitung bzw. der Anschlußleitungen im Landstraßenteilstück zwischen Goethestraße und Schillerstraße werden bewilligt.
2. Der hierfür erforderliche Betrag von S 290.000.— geht zu Lasten des Investitionsprogrammes der Stadtwerke."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Bürgermeister-Stellvertreter Grill:

Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann gilt er als einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

D Anträge des Stadtsenates

Ich bitte den Kollegen Dr. Koch, den Vorsitz zu übernehmen.

Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Koch:

Herr Bürgermeister-Stellvertreter Grill berichtet über den nächsten Antrag.

Bürgermeister-Stellvertreter Grill:

D 1 Satzungen über die Verleihung einer Medaille für Verdienste um die Feuerwehr der Stadt Linz.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bringe diesen Antrag in Vertretung des Herrn Bürgermeisters. Sie wissen, daß die Feuerwehr der Stadt Linz heuer ihr hundertjähriges Bestehen feiert und aus diesem Anlaß soll über Wunsch der Feuerwehr von der Stadt eine Verdienstmedaille um die Feuerwehr verliehen werden. Es sind drei Stufen vorgesehen: eine Stufe in Gold, eine Stufe in Silber und eine Stufe in Bronze. Die Verleihung der dritten Stufe in Bronze erfolgt im allgemeinen für eine zwölfjährige Tätigkeit in einer Organisation der Feuerwehr der Stadt Linz, ob Berufs-, Betriebsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, das spielt dabei keine Rolle. Damit soll die verantwortungsvolle, aufopfernde und vielfach auch gefährvolle Tätigkeit des aktiven Feuerwehrmannes anerkannt werden. Die Wahl des Zeitraumes von zwölf Jahren erfolgte zur Vermeidung einer Überschneidung mit den vom Land Oberösterreich zur Verleihung gelangenden Verdienstmedaillen für 25- und 40jährige Tätigkeit im Feuerwehrwesen. Mit der Verleihung der Gold- und Silbermedaille sollen außergewöhnliche persönliche Leistungen im Feuerwehreinsatz oder sonstige Verdienste um die Feuerwehr der Stadt Linz gewürdigt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß das Jubiläum nur den Anlaß für die Stiftung der Medaille bildet. Sie soll aber in aller Zukunft zur Verleihung gelangen, wenn sich Anlässe ergeben, also nicht nur aus Anlaß der Hundert-

jahrfeier. Zu den einzelnen Bestimmungen der Satzung wäre folgendes zu sagen:

Zu § 1: Die Berechtigung zur Einbringung von Vorschlägen durch den Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Linz hat den Zweck, eine Vorprüfung der Verleihungsanträge durch einen Fachmann, wie dies besonders im Falle des § 5 notwendig sein wird, zu ermöglichen. Zu § 4 Abs. 1 ist zu sagen: Dem Wunsch der Feuerwehr entsprechend, soll diese Bronzemedaille an die Angehörigen aller Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren, verliehen werden.

Zu § 4 Abs. 2: Da mit der Verleihung der Medaille Verdienste um das Feuerwehrwesen der Stadt Linz gewürdigt werden sollen, mußte das Einrechnungsausmaß von auswärtigen Feuerwehrdienstzeiten beschränkt werden, weil ansonsten theoretisch ein auswärtiger Feuerwehrmann sofort nach seiner Übersiedlung nach Linz die Bronzemedaille bekommen müßte.

Zu § 4 Abs. 4: Durch diese Bestimmung soll eine Doppelverleihung ausgeschlossen werden, und zu

§ 5: Eine Differenzierung der Verleihungsvoraussetzungen zwischen der Stufe I und der Stufe II wurde nicht vorgenommen. Wie bereits zu § 1 bemerkt wurde, sollte diese Unterscheidung dem vorschlagsberechtigten Feuerwehrkommandanten überlassen werden. Es darf hiezu noch angeführt werden, daß das Land Oberösterreich bei seinen Auszeichnungen einen ähnlichen Weg gewählt hat. Der Antrag, den ich vorzulegen habe, lautet:

Der Gemeinderat beschließe:

„Beiliegende Satzung über die Verleihung einer Medaille für Verdienste um die Feuerwehr der Stadt Linz wird genehmigt.“

Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Koch:

Bitte gleich den zweiten Antrag.

Bürgermeister-Stellvertreter Grill:

D 2 Abschluß eines Baurechtsvertrages mit Herrn Erich Slupetzky, Kaufmann, Dinghoferstraße 36; Industriegelände Lustenau.

Bei diesem Antrag handelt es sich um einen Baurechtsvertrag mit der Firma Erich Slupetzky, Dinghoferstraße 36. Die Firma ist in ihrem derzeitigen Standort räumlich sehr eingegrenzt und außerdem ist durch die Tatsache, daß die Dinghoferstraße eine sehr lebhaft frequentierte Einbahnstraße geworden ist, auch der Betrieb der Firma mit der An- und Auslieferung ihrer Waren sehr behindert. Der Herr Slupetzky hat sich schon lange für ein Grundstück in unserem Industriegelände interessiert. Es war bisher nicht möglich, ihm ein solches Grundstück zuzuweisen. Nunmehr hat sich durch eine Arrondierung die Gelegenheit ergeben, ihm 3471 Quadratmeter für seine Zwecke unter den üblichen Bedingungen der Baurechtsverleihung ins Baurecht zu geben. Das Baurechtsverhältnis beginnt mit 1. Mai 1966 und endet am 30. April 2046. Der wertgesicherte Bauzins beträgt 5 Schilling pro Quadratmeter und Jahr. Der Bauzins verringert sich für das erste Jahr als Anlauffrist wieder, wie in allen anderen Fällen, um 50 Prozent. Herr Erich Slupetzky ist auf Grund des Vertrages berechtigt und verpflichtet, unter Einholung aller erforderlichen gewerblichen Genehmigungen seine Produktion dort aufzuziehen und die dafür notwendigen Baulichkeiten zu errichten. Eine Sonderbestimmung in

diesem Vertrag ist der § 12, in dem festgehalten wurde, daß die Baurechtsgrundstücke an die Parzelle 986/1, KG Lustenau, anrinnen, deren derzeitiger Eigentümer ein Herr Franz Lahma ist. In diesem Paragraphen wurde ferner festgestellt, daß, im Falle die Stadt Linz dort Grundeigentümerin werden sollte, das heißt also, dieses Gelände erwerben und die Produktion des Herrn Slupetzky einen Ausbau des Betriebes notwendig erscheinen lassen sollte, eine zusätzliche Vergabe durch die Stadt Linz an Herrn Slupetzky erfolgen kann. Das ist also eine Art von Vorrecht, das sich Herr Slupetzky im Rahmen des Baurechtes gesichert hat, weil es ein Vorkaufsrecht im Baurecht nicht geben kann. Alle übrigen Bestimmungen sind dieselben wie in allen anderen Baurechtsfällen. Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat beschließt:

„Der vorliegende zwischen der Stadt Linz und Herrn Erich Slupetzky, Kaufmann, Linz, Dinghoferstraße 36, abzuschließende Baurechtsvertrag wird genehmigt.

Der vereinbarte Bauzins wird vom Grundamt auf Haushaltsstelle 922-542 vereinnahmt.

Der Aufschließungskostenbeitrag wird vom Hafens- und Wasserbauamt auf Haushaltsstelle ao. 922-93 vereinnahmt.“

Beide Anträge sind im Stadtsenat einstimmig beschlossen worden. Ich bitte um Zustimmung des Gemeinderates.

Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Koch:

Die zwei Anträge stehen zur Debatte. Ich bitte um Wortmeldungen. Das ist nicht der Fall. Dann ist der Antrag einstimmig angenommen.

Den Vorsitz hat wieder Kollege Grill.

Bürgermeister-Stellvertreter Grill:

Das Wort hat Herr Kollege Dr. Koch!

Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Koch:

D 3 Schlackenschüttung im Industriegelände; Erweiterung des Übereinkommens mit den VOEST und der ARGE oö. Transportunternehmer vom 25. Oktober 1961.

Meine Damen und Herren! Sie werden sich erinnern können, daß wir uns hier jedes Jahr über die Schlackenlieferung für die Aufschüttung im Industriegelände unterhalten. Im Jahre 1961 hat die Stadtgemeinde Linz mit den VOEST eine Vereinbarung getroffen, wonach die VOEST kostenlos diese Hochofenschlacke für Schüttungszwecke zur Verfügung stellen und die Stadt Linz lediglich die Transportkosten, die ebenfalls mit der Vereinigung der oberösterreichischen Transportunternehmer vereinbart wurden, zu tragen hat. Es ist damals ein Tarif ausgearbeitet worden, gestaffelt bis zu neun Kilometern, und dieser Tarif ist nach dem Lebenshaltungskostenindex I wertgesichert. Nun ist die ARGE der oberösterreichischen Transportunternehmer an die Stadt Linz herangetreten, auf Grund der zwischenzeitlichen Preiserhöhungen ab 1. Jänner 1966 eine Tarifierhöhung vorzunehmen. Dies hat man zum Anlaß genommen, diese ursprüngliche Vereinbarung mit den VOEST neuerdings zu überdenken. Man ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Vertrag mit den VOEST insofern eine Änderung erfahren soll, als im ursprünglichen Vertrag sich wohl die VOEST ausbedungen haben, daß sie gegen vorhergehende Meldung

an die Stadt Linz die Lieferung der Schlacke einstellen können, nicht aber ist eine solche Vereinbarung hinsichtlich der Stadt Linz enthalten. Es ist nun aber die Situation so, daß das Industriegelände, soweit es im Eigentum der Stadt Linz ist, bereits aufgeschüttet ist und wir ohne weiteres in die Lage versetzt werden können, daß wir eines Tages nicht wissen, wohin mit der Schlacke, so daß sich nun auch die Stadt Linz das Recht ausbedungen hat, gegen zweimonatige Vorankündigung an die VOEST die Übernahme der Schlacke zu verweigern. Es ist jetzt für beide Vertragspartner das gleiche Recht enthalten. Bei dieser Gelegenheit sind dem Lebenshaltungskostenindex entsprechend die Tarife mit den Transportunternehmen abgeändert worden, da immerhin die Möglichkeit besteht, daß wir Gemeindegrund nunmehr bei der Aumühle in Ebelsberg, aber auch in Plesching für Industriegründe heranziehen und aufschütten müssen, und wir dort diese VOEST-Schlacke verwenden. Dazu ist aber notwendig, daß der Tarif insofern ergänzt wird, als für elf und zwölf Kilometer Transportweg vorgesorgt werden soll. Das ist der Inhalt dieser Vereinbarung. Das übrige geht aus dem Antrag, den ich zu stellen habe, hervor.

Der Gemeinderat beschließt:

„Das zwischen der Stadt Linz, den VOEST und der ARGE oberösterreichischer Transportunternehmer abgeschlossene Übereinkommen vom 25. Oktober 1961, betreffend die Lieferung und den Transport von Schlackenmaterial für die Aufschüttung des Industriegeländes, erfährt nachstehende Änderung:

1. Der Absatz zwei des Punktes III des vorgenannten Übereinkommens wird wie folgt ergänzt:

Ab 1. Jänner 1966 werden an die Transportunternehmer für ihre Fuhrleistungen je Kubikmeter folgende Vergütungen bezahlt:

| | |
|------------------------|-----------------|
| 3 bis 4 km | 15.10 Schilling |
| 4 bis 5 km | 16.40 Schilling |
| 5 bis 6 km | 17.30 Schilling |
| 6 bis 7 km | 19.40 Schilling |
| 7 bis 9 km | 21.60 Schilling |
| 9 bis 11 km | 23.80 Schilling |
| 11 bis 12 km | 24.80 Schilling |

In Ergänzung des Absatzes drei des Punktes III des vorzitierten Übereinkommens wird die Wertbeständigkeit der Vergütungen nunmehr ab 1. Jänner 1966 nach dem Index der Verbraucherpreise für einen städtischen Arbeitnehmerhaushalt durchschnittlicher Größe und durchschnittlichen Einkommens (kurz Verbraucherpreisindex I) im Durchschnitt des Jahres 1965 festgelegt, wobei Schwankungen bis zu zehn Prozent nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben.

2. Im Falle, daß die Stadt Linz eine Einstellung der Schüttung auf kürzere oder längere Zeit wünscht, hat sie das Recht, dies nach mindestens zweimonatiger Vorankündigung zu erwirken. Es ist dies den Partnern mittels Briefes und Gegenbriefes mitzuteilen.

Das Amt für Anstalten und Betriebe wird ermächtigt, die vorgenannten Vertragsänderungen den Partnern des Übereinkommens mit Brief und Gegenbrief bekanntzugeben.

Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Haushaltsstelle ao. 922-93.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages, der im Stadtsenat eingehend erörtert und einstimmig beschlossen wurde.